

22. K 9/23



## **Amtsgericht Recklinghausen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22.10.2025, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Recklinghausen, Blatt 20013,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Recklinghausen, Flur 422, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche,  
Wiesenstraße, Größe: 040 m<sup>2</sup>

**Erbbaugrundbuch von Recklinghausen, Blatt 20017,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Recklinghausen, Flur 422, Flurstück 667, Gebäude- und Freifläche,  
Wiesenstraße 74, Größe: 486 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

A) Erbbaurecht für 99 Jahre seit dem 10.02.1983, bebaut mit einem Reihenendhaus  
(Wohnfläche ca. 117 m<sup>2</sup>) bzgl. RE Blatt 20017

B) Erbbaurecht für 99 Jahre seit dem 10.02.1083 bebaut mit einer Fertigteilgarage  
bzgl RE Blatt 20013.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

335.315,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Recklinghausen Blatt 20017, lfd. Nr. 1 327.626,00 €
- Gemarkung Recklinghausen Blatt 20013, lfd. Nr. 1 7.689,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.